



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.07.2008
SEK(2008) 2141 endgültig

Entwurf

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Dieser Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ist gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Rechtssache C-299/05) und des EFTA-Gerichtshofs (Rechtssache E-5/06) überarbeitet worden und ersetzt den Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem Rat mit Dok. DGrelex-PE-SEC_2007_1164-C3 vorgelegt wurde.
2. Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen Gemeinschaftsrechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.
3. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss sollte daher den beiliegenden Beschluss zur Änderung des Anhangs VI des EWR-Abkommens annehmen, um neue gemeinschaftsrechtliche Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Der Beschluss betrifft die folgenden Verordnungen:

32005 R 0647: Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 1) und

32006 R 0629: Verordnung (EG) Nr. 629/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 1).
4. Der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme der Verordnungen (EG) Nrn. 647/2005 und 629/2006 in Anhang VI des EWR-Abkommens sieht Streichungen und die Neufassung von Anpassungen in Anhang VI vor, die im Folgenden erläutert werden.

Erstens wird der Text der Anpassung m gemäß den Schlussfolgerungen des EuGH (Rechtssache C-299/05) zum geänderten Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 neu gefasst. Einige Einträge in Anhang IIa der Verordnung, die vom EuGH für nichtig erklärt wurden, werden nicht mehr angewandt, gleichzeitig wird jedoch im Einklang mit dem Urteil festgestellt, dass die Wirkungen der Aufnahme der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte (*Disability Living Allowance*) in Buchstabe d unter der Überschrift „AA. VEREINIGTES KÖNIGREICH“ beschränkt auf den „Mobilitätsteil“ dieser Beihilfe vorläufig aufrechterhalten werden.

Im Rahmen der Neufassung der Anpassung m wird auch der derzeitige Buchstabe d unter der Überschrift „ZB. LIECHTENSTEIN“ aufgrund des Urteils des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-5/06 gestrichen, nach dem Liechtenstein seinen Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates nicht nachgekommen ist, da es als Voraussetzung für den Anspruch auf Hilfenentschädigung einen Wohnsitz in Liechtenstein verlangt. Ferner wird in Anpassung m zu Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) der Text der Buchstaben a und c unter der Überschrift „ZC. NORWEGEN“ gestrichen.

Zweitens wird durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Anpassung n zu Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) neu gefasst. Im Rahmen dieser Neufassung werden in Anpassung n alle Nummern mit der Angabe gestrichen, dass zwischen zwei EWR-Staaten kein Abkommen besteht

(„Kein Abkommen“ bzw. „Keine“). Ferner werden in Anpassung n die Nummern 331, 337, 345, 359, 370, 371 und 373 gestrichen, da die dort aufgeführten Abkommen nicht die in Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 genannten Voraussetzungen erfüllen (dies betrifft die Abkommen Liechtenstein – Deutschland, Liechtenstein – Italien, Liechtenstein – Österreich, Norwegen – Griechenland, Norwegen – Niederlande, Norwegen – Österreich und Norwegen – Portugal). Gleichzeitig werden die verbleibenden Nummern neu nummeriert und ihr Text an den Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 angepasst.

Drittens wird Anpassung o zu Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) aus den genannten Gründen gestrichen.

Viertens hat Liechtenstein beantragt, dass in Anpassung t zu Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) der Text von Absatz 1 unter der Überschrift „ZB. LIECHTENSTEIN“ gestrichen wird. Liechtenstein begründet dies wie folgt:

Der Eintrag war wegen der so genannten „Versicherungsklausel“ erforderlich, die in Kraft war, als Liechtenstein 1995 dem EWR beiträt. Nach dem 1995 geltenden liechtensteinischen Recht konnten Invaliditätsrenten von der Liechtensteinischen Invalidenversicherung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller an dem Tag, an dem der Versicherungsfall eintrat (d. h. an dem die Person invalide wurde) bei der Liechtensteinischen Invalidenversicherung versichert war. Diese Vorschrift des nationalen Rechts („Versicherungsklausel“) stand im Widerspruch zum Recht auf Freizügigkeit, weshalb in Anpassung t unter der Überschrift „ZB. LIECHTENSTEIN“ Absatz 1 in Anhang VI des EWR-Abkommens aufgenommen wurde.

Am 1. Mai 2001 wurden die liechtensteinischen Vorschriften geändert. Die so genannte „Versicherungsklausel“ ist nun erfüllt, wenn der Antragsteller am Tag des Eintretens der Invalidität eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a) er ist bei der Liechtensteinischen Invaliditätsversicherung versichert oder b) er lebt oder arbeitet in einem Staat, mit dem Liechtenstein Abkommen über die soziale Sicherheit geschlossen hat, oder c) er ist bei der staatlichen Versicherung eines Staates versichert, mit dem Liechtenstein Abkommen über die soziale Sicherheit geschlossen hat, oder d) er hat zum Zeitpunkt des Rentenantrags 25 % des Beitragszeitraums erreicht, den eine Person desselben Alters erreicht haben könnte, wenn sie stets (d. h. ab dem Alter von 20 bis zum Zeitpunkt des Rentenantrags) bei der Liechtensteinischen Invaliditätsversicherung versichert gewesen wäre.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird als Abkommen über soziale Sicherheit im Sinne der Buchstaben b und c betrachtet. Was die Anwendung von Buchstabe d betrifft, so werden Beitragszeiträume in jedem EWR-Staat berücksichtigt. Folglich ist der derzeitige Absatz 1 unter der Überschrift „ZB. LIECHTENSTEIN“ in Anpassung t zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Schließlich wird der Text von Anpassung n unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) gestrichen, da Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 aufgehoben wird.

5. Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat den Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen fest, die die Ausdehnung eines Gemeinschaftsrechtsakts auf den EWR unter Einführung wesentlicher Änderungen zum Gegenstand haben.
6. Der Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung im Rat legt die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft so bald wie möglich im Gemeinsamen EWR-Ausschuss dar.

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. [...]**

vom

zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 629/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-299/05, mit dem einige Einträge in der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 für nichtig erklärt wurden, und dem Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-5/06 wird Rechnung getragen –

¹ ABl. L ...

² ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 1.

³ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang VI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) werden die folgenden Gedankenstriche angefügt:

- „- **32005 R 0647**: Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 1)
- **32006 R 0629**: Verordnung (EG) Nr. 629/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 1)“

2. Unter Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) erhält der Text der Anpassung m folgende Fassung:

„i) Anhang IIa wird wie folgt angewandt:

Buchstabe b unter der Überschrift ‚Y. FINNLAND‘, Buchstabe c unter der Überschrift ‚Z. SCHWEDEN‘ und die Buchstaben d bis f unter der Überschrift ‚AA. VEREINIGTES KÖNIGREICH‘ gelten nicht für die EFTA-Staaten.

Jedoch werden die Wirkungen der Aufnahme der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte (*Disability Living Allowance*) in Buchstabe d unter der Überschrift ‚AA. VEREINIGTES KÖNIGREICH‘ beschränkt auf den ‚Mobilitätsteil‘ dieser Beihilfe vorläufig aufrechterhalten.

ii) Anhang IIa wird wie folgt ergänzt:

ZA. ISLAND

Keine.

ZB. LIECHTENSTEIN

- a) Blindenbeihilfen (Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen vom 17. Dezember 1970);
- b) Mutterschaftszulagen (Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage vom 25. November 1981);
- c) Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10. Dezember 1965 in der Fassung vom 12. November 1992).

ZC. NORWEGEN

- a) Garantierte Mindestzusatzrente für Personen mit einer angeborenen oder einer im Kindesalter erworbenen Behinderung gemäß

Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 4 des norwegischen Versicherungsgesetzes vom 17. Juni 1966 Nr. 12;

- b) Sonderleistungen nach dem Gesetz Nr. 21 vom 29. April 2005 über zusätzliche Leistungen für Personen, die sich für kurze Zeit in Norwegen aufhalten.“

3. Unter Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) erhält der Text der Anpassung n folgende Fassung:

„Anhang IIIa wird wie folgt ergänzt:

ISLAND – DÄNEMARK

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht.

ISLAND – FINNLAND

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht.

ISLAND – SCHWEDEN

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht.

ISLAND – NORWEGEN

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht.

NORWEGEN – DÄNEMARK

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht.

NORWEGEN – FINNLAND

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von

Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht.

NORWEGEN – SCHWEDEN

Artikel 10 des Nordischen Abkommens vom 15. Juni 1992 über soziale Sicherheit betreffend die Deckung zusätzlicher Reisekosten im Falle von Krankheit während eines Aufenthalts in einem anderen nordischen Land, die eine teurere Rückreise in den Wohnstaat erforderlich macht.“

4. Unter Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wird der Text der Anpassung o gestrichen.
5. In Anpassung t zu Nummer 1 (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates) wird der Text von Absatz 1 unter der Überschrift „ZB. LIECHTENSTEIN“ gestrichen.
6. Unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) werden die folgenden Gedankenstriche angefügt:
 - „- **32005 R 0647**: Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 1)
 - **32006 R 0629**: Verordnung (EG) Nr. 629/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 1)“
7. Unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wird der Text der Anpassung n gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nrn. 647/2005 und 629/2006 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen* .

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Brüssel, den [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
[...]*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
[...]*